Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 765
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 12. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:

Wunsch und Wirklichkeit der IBB-Mail "Corona Zuschuss - Bestätigung und Belehrung"

und **Antwort** vom 25. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23765
vom 12.06.2020
über Wunsch und Wirklichkeit der IBB-Mail "Corona Zuschuss - Bestätigung und Belehrung"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Dieser Bericht gibt den Sachstand zum 22.06.2020 wieder. Es ist aufgrund der derzeitigen Dynamik der Entwicklungen davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Befassung zumindest teilweise nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspricht.

1. Wie bewertet der Senat die von der Investitionsbank Berlin (IBB) zu Beginn der zweiten Mai-Dekade per Mail versandte „Bestätigung und Belehrung“ für die Empfänger von sog. Corona-Zuschüssen?

 Zu 1.:

 Die von der IBB versandte E-Mail „Bestätigung und Belehrung“ bezweckte zum einen, den Leistungsempfangenden den für die Finanzämter benötigten Erhalt der Corona-Soforthilfe zu bescheinigen, zum anderen, nochmals Sinn und Zweck der Corona-Soforthilfen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erläutern. Ferner wurden im Falle unzutreffender Angaben im Rahmen der Antragstellung Möglichkeiten und Wege aufgezeigt, erhaltene Soforthilfen zurückzuzahlen.

 Der Senat begrüßt diese Vorgehensweise. Leistungsempfangenden wird die zur Vorlage beim Finanzamt erforderliche Bescheinigung ausgestellt, gleichzeitig werden sie durch das Belehrungsschreiben hinreichend sensibilisiert. Letztlich hat dies dazu geführt, dass 14.116 Leistungsempfangende 94,4 Mio. Euro an die IBB bereits zurückgezahlt haben.

2. Wie definiert die IBB „Soloselbständige“ und „Kleinstunternehmer“ und wie grenzt sie diese Bezeichnungen voneinander ab?

 Zu 2.:

 Soloselbständige sind Erwerbstätige, die eine selbständige Tätigkeit ohne angestellte Beschäftigte ausüben. Kleinstunternehmen sind Unternehmen,

gegebenenfalls auch Einzelunternehmen, mit bis zu 10 Beschäftigten.

3. Wurden den Empfängern der Zuschüsse bzw. der zu 1. genannten Mail die im elektronischen Massen-Antragsverfahren von ihnen eingegebenen Daten noch einmal mitgeteilt? - Wenn „nein“, warum nicht?

Zu 3.:

Die Antragstellenden haben mit der Bestätigungs-E-Mail eine abermalige Rechtsbelehrung über die zentralen Fördervoraussetzungen und Verwendungszwecke erhalten. Durch die Bescheinigung für das Finanzamt haben die Antragstellenden überdies Klarheit über die Bewilligungshöhe der Corona-Soforthilfe und die Relevanz dieser Mittel für ihre steuerliche Veranlagung bekommen. Der Verzicht auf die Übermittlung einer Kopie des „befüllten“ Antragsformulars hatte in erster Linie technische Gründe, da der Download der Antragszusammenfassung zu einer höheren IT-Infrastrukturbelastung geführt hätte, welche keinen erkennbaren Mehrwert generiert hätte.

4. Warum hat die IBB, davon ausgehend, dass es sich bei der Masse der Antragsteller um „Soloselbständige“ und „Kleinstunternehmer“ handelt, nicht erläutert, ob die der Mail beigefügte Finanzamtsbescheinigung umgehend oder erst bei Abgabe der Steuererklärung für 2020 an das Finanzamt zu übersenden ist?

Zu 4.:

Dass dies von einigen Antragstellenden vorgenommen würde, war durch die IBB im Vorhinein nicht vorherzusehen. Vielmehr erschien die Ableitung daraus, dass eine zu versteuernde Einnahme im Jahr 2020 erst im Jahr 2021 mit der Steuerklärung für das Jahr, in der die Billigkeitsleistung erhalten wurde, abzugeben ist, logisch. Erst im Nachhinein sind einige wenige Fälle bekannt geworden, in denen eine verfrühte Übersendung durch die Antragstellenden an das Finanzamt versucht wurde.

5. Warum hat die IBB davon ausgehend, dass es sich bei einer Mehrzahl von Antragstellern um ehrliche Menschen handelt, die zu 4. genannte Bescheinigung mit einem „abschließenden Charakter“ versehen, obwohl – allgemeiner Lebenserfahrung entsprechend – ehrliche Menschen einen mitunter erheblichen Teil des Geldes zurück überweisen werden, wenn es nicht sachgerecht verwandt werden kann oder muss, wozu die IBB in ihrer Mail auch ausdrücklich aufgefordert hat?

Zu 5.:

Die Rückzahlungsoption soll natürlich von den Antragstellenden weiter genutzt werden. Zu jeder Rückzahlung erstellt die IBB eine E-Mail an die Antragstellenden, die den Eingang der Rückzahlung bestätigt. In Kombination mit der Bescheinigung ergibt sich so eine lückenlos nachvollziehbare Darstellung des tatsächlich erhaltenen Betrages.

6. Welche Beratungsmöglichkeiten werden den genannten Soloselbständigen und Kleinstunternehmern angeboten, sofern sie sich ihrem unternehmerisch-finanziellen Status entsprechend nicht mit Steuerberatern und Rechtsanwälten umgeben können, bzw. möchte man

seitens der IBB darauf hinwirken, dass Zuschussempfänger Teile des erhaltenen Zuschusses für eine entsprechende Beratung verwenden?

Zu 6.:

Die IBB stellt über ihre Website adressatengerecht formulierte Informationen und FAQs (Frequently Asked Questions) zur Verfügung und ausreichende Kontaktmöglichkeiten bereit. E-Mails mit Nachfragen werden fortlaufend beantwortet und Anrufer, sofern möglich, über die telefonische Hotline entsprechend beraten. Die Hinzuziehung von Steuerberatungen oder Rechtsanwaltskanzleien war und ist für das gegenständliche Antragsverfahren nicht erforderlich.

7. Ist es entgegen anderslautender Einlassungen doch so, das ein „Corona-Zuschuss“ bis zur Höhe von 5000 EUR auch für den laufenden Lebensunterhalt verwendet werden kann? – Wenn nein, warum wird das dann durch die von der IBB gebrauchte Formulierung den Empfängern suggeriert? („Sie werden die Mittel zweckmäßig verwenden; d. h. **einen Zuschussbetrag <u>über 5000 EUR</u>** hinaus nutzen Sie ausschließlich zur Begleichung Ihrer fortlaufenden betrieblichen Ausgaben.“)

Zu 7.:

Hier ist zwischen Corona-Leistungen einzig aus Bundesmitteln und der anfangs existierenden Förderkonstruktion der kombinierten Landes- und Bundesleistung zu differenzieren. Die zitierte Formulierung findet sich nur bei Antragstellenden, die einen Antrag bis 01.04.2020, 12 Uhr gestellt haben und bis zu 5 Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)) beschäftigen. Insofern ist die Verwendung des Zuschussbetrages von 5.000 EUR für eine Verwendung über den Sach- und Finanzaufwand hinaus offen. Da diese Summe weder im Antragsverfahren noch in den FAQs mit einem bestimmten Verwendungszweck belegt wird, wird in der Rechtsbelehrung eine möglichst offene Formulierung genutzt. Um bei der 5.000 EUR übersteigenden Corona-Soforthilfe die Abgrenzung des tauglichen Verwendungszwecks zu den bis zu 9.000 EUR darüber hinaus hervorzuheben, ist es zu der zitierten Formulierung gekommen.

Berlin, den 25. Juni 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe